

**NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
(NÖ SBBG 2007)**

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.05.2007
zu Ltg.-**870/S-10-2007**
S-Ausschuss

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf eines NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime – GS7
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung – LF2
die Abteilung Schulen – K4
die Abteilung Allgemeine Förderungen – F3
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessenvertretung der NÖ Familien
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
den Berufsverband der dipl. Sozialarbeiter
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
die Lebenshilfe NÖ
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
das NÖ Hilfswerk
die NÖ Volkshilfe

das Österreichische Rote Kreuz

die Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ

die Jugendkommission und das Jugendforum, Abteilung Allgemeine Förderungen – F3

den NÖ Seniorenbeirat, Abteilung Allgemeine Förderungen – F3

den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ

den Pensionistenverband Österreich

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

der Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Abteilung Finanzen – F1

die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung – LF2

die Abteilung Schulen – K4

die Abteilung Allgemeine Förderungen – F3

der Landesschulrat NÖ

die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessenvertretung der NÖ Familien
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
das NÖ Hilfswerk
die Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ
den NÖ Seniorenbeirat, Abteilung Allgemeine Förderungen – F3
den Pensionistenverband Österreich

Im Zuge der Bürgerbegutachtung:
Magistrat der Stadt Wr. Neustadt
Knoll Christine

Allgemeine Stellungnahmen:

Österreichischer Städtebund:

Zum übermittelten Entwurf betreffend das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 wird mitgeteilt, dass zu vorliegendem Begutachtungstext aus ha. Sicht keine Änderungen, Ergänzungen etc. angeregt werden.

Hingewiesen wird jedoch auf die Tatsache, dass der ebenfalls derzeit zu begutachtende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in Privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HbeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, gleichfalls Regelungen für Tätigkeitsbereiche vorsieht, die auch im Tätigkeitsprofil gem. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 enthalten sind. Im Rahmen der Gewerbeordnung wird das künftige Gewerbe der Personenbetreuung jedoch als „freies Gewerbe“ eingestuft, d.h. ein Befähigungsnachweis ist im Berufszugangsverfahren nicht zu erbringen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Bei der Umsetzung der vorliegenden geplanten Änderungen wird seitens unseres Verbandes davon ausgegangen, dass die in den Erläuterungen festgehaltenen „nicht nennenswerten zusätzlichen Kosten“, die aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen können, zur Gänze vom Land Niederösterreich getragen werden, da der Entwurf der Umsetzung der zwischen Bund und Länder abgeschlossenen diesbezüglichen 15a B-VG Vereinbarung dient. Insbesondere darf es daher zu keiner Überwälzung etwaiger Mehrkosten auf die Gemeinden im Wege der Sozialhilfe kommen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 bestehen.

Angemerkt wird lediglich Folgendes:

Alle Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer die nach den derzeit in Niederösterreich geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ihre Ausbildung und Fortbildung absolviert haben und bereits bei einer anerkannten Trägerorganisation gemäß § 48 NÖ SHG beschäftigt sind, müssen eine Ergänzungsausbildung iSd § 21 des Entwurfes ablegen, um den Aufgabenbereich „Unterstützung bei der Basisversor-

gung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“ durchführen zu dürfen. Dies ist auch notwendig, damit diese Personen ab 26. Juli 2009 ihre Berufsbezeichnung weiter führen dürfen.

Die Kosten für diese Ergänzungsausbildung für die insgesamt 1834 betroffenen Personen betragen € 2.452.124,-- (1.337,36/Person).

In den Erläuterungen des Allgemeinen Teils des Entwurfes wird dazu lediglich angeführt, dass diese Kosten bereits im Sozialhilfebudget berücksichtigt wurden. Obwohl damit klar scheint, dass mit diesen Kosten auch die NÖ Gemeinden belastet werden, fehlt eine entsprechende Kostendarstellung.

Unser Verband hält dazu jedenfalls fest, dass durch diese Zusatzkosten keinesfalls die in der Kommunalgipfelvereinbarung vom 31.5.2005 vereinbarte jährliche maximale Steigerungsrate der Sozialhilfeumlage der Gemeinden von 5 % berührt werden darf.

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute:

In der von Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) werden die Grundlagen für die Vereinheitlichung der Berufsbilder und –bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt. Doppelgleisigkeiten sollen in Zukunft verhindert werden. In der Vereinbarung ist auch eine gesetzliche Regelung der modularen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen vorgesehen. Diese Vereinbarung trat für Niederösterreich am 26. Juli 2005 in Kraft und ist bis 26. Juli 2007 umzusetzen.

Der nun zur Begutachtung ausgesendete Entwurf dient der Umsetzung der genannten Vereinbarung.

Seit rund einem Jahr herrscht eine Diskussion um einen allfälligen „Pflegenotstand“ in Österreich. Insbesondere die Beschäftigung von Nichtösterreicherinnen als Pflegekräfte in privaten Haushalten hat zu kritischen Auseinandersetzungen geführt. Es kann daher nur von Vorteil sein, neben den erforderlichen bundesgesetzlichen Neuregelungen auch eine Modernisierung, eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse in den NÖ Landesgesetzen vorzunehmen.

Unter diesem Aspekt erscheint der vorliegende Gesetzesentwurf als ein sinnvoller und begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung.

In diesem Entwurf werden im Wesentlichen geregelt:

- Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche
- Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung
- Überleitung der nach dem früheren Gesetz über die Ausbildung für Sozial-Berufe anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems.

Ganz wesentlich erscheint aber, dass keine Festlegung darauf erfolgt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen. Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbildes angeführt werden, dürfen also auch von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Entwurfes absolviert haben, sie dürfen allerdings auch nicht die entsprechende Berufsbezeichnung führen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die zwingenden gemeinschaftlichen Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Obwohl - wie oben dargestellt – kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wird, ist nicht auszuschließen, dass durch die neuen attraktiven Berufe künftig nur mehr Personen mit einer Ausbildung gemäß diesem Entwurf als geeignetes Personal für bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen werden. Mittelbar und längerfristig können daher Mehrkosten für die genannten Arbeitgeber entstehen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die absolvierte Ausbildung zu einer spürbar verbesserten Qualität des Pflegepersonals führt.

Abschließend kann aus der Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden gesagt werden, dass das Gesetz geeignet sein dürfte, die angestrebten Ziele auch zu erreichen.

Es muss jedoch angemerkt werden, dass es sich - was die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden anlangt – um einen für diese neuen Aufgabenbereich handelt. Die Formulierungen des Entwurfes lassen keine Schwierigkeiten beim Vollzug der Materie erwarten.

Allerdings kann der neue Aufgabenbereich künftig im Fachgebiet Soziales und im Fachgebiet Strafen auch zu Mehrarbeit führen. Das Ausmaß des Mehraufwandes dürfte auf den ersten Blick als gering anzusehen sein, kann jedoch noch nicht endgültig abgeschätzt werden.

Interessenvertretung NÖ Familien:

Ohne auf einzelne Details einzugehen, stellen wir als Interessenvertretung der NÖ Familien zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen folgendes fest:

Zu begrüßen ist, dass je nach Anforderung und Bedarf verschiedene Betreuungsmodelle vorgesehen sind. Die aktuelle Diskussion zeigt, dass für die Betreuung alter Menschen - hinsichtlich permanenten Anwesenheitsbedarfs - die größte Dringlichkeit besteht. Damit die Pflege leistbar ist, wird den „nicht so hoch ausgebildeten“, aber mit großem Einfühlungsvermögen und hoher Motivation ausgestatteten PflegerInnen besondere Bedeutung zukommen. Dies sollte bei den Ausbildungsmodellen besonders berücksichtigt werden. Für diese PflegerInnen müssen Arbeitsmodelle gefunden werden, die eine „rund um die Uhr Pflege“ für einen bestimmten Zeitraum ermöglichen.

Auch nicht-österreichische Staatsbürger sollen nach den bei uns gültigen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Eine Beschäftigung, die etwa dem Hausangestelltengesetz entspricht, aber auch eine Selbständigkeit soll möglich sein. Für die gesundheitliche Betreuung sollen als Ergänzung Krankenschwestern und Krankenpfleger zum Einsatz kommen. Wesentlich ist, dass eine regelmäßige Kontrolle über den Pflegezustand des Betreuten stattfindet(eventuell durch den Hausarzt).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt die durch die Artikel 15a B-VG-Vereinbarung sowie durch das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 geschaffene Vereinheitlichung der Berufsbilder und Bezeichnung sowie die einheitlichen Qualitäts- und Ausbildungsstandards in Sozialbetreuungsberufen. Ausdrücklich wird auch die modulare Ausbildung für die Sozialbetreuungsberufe positiv bewertet, die sie den Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern in diesen Branchen die Möglichkeit bietet, auf Basis einer bereits erworbenen Ausbildung mittels anderer Module zusätzliche Qualifikationen zu erlangen.

Bedauert wird, dass über die Artikel 15a Vereinbarung hinaus zwar inhaltlich weitestgehend identische, aber in Aufbau, Wortlaut und in manchen Punkten auch im Detail, wiederum durchaus unterschiedliche Landesgesetze geschaffen werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Vereinheitlichungsgedanke wiederum aufgeweicht wird. Es wäre begrüßenswert, wenn die Bundesländer zu einer

einheitlichen Struktur sowie Textierung der jeweiligen Landesgesetze finden würden. So entspricht etwa die Bestimmung des § 3 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes jener des § 7 des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes usw. Eine derartige Unterschiedlichkeit kann – abgesehen von ohnehin oft praktizierten „lokalen Gepflogenheiten“ – durchaus wiederum zu unterschiedlichen Interpretationen in den Bundesländern führen.

Auffallend ist, im Verhältnis zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dass das Sozialbetreuungsberufegesetz grundsätzlich keinen Tätigkeitsvorbehalt beinhaltet. Dies kann ohne weiteres dazu führen, dass einerseits diplomierte Sozialbetreuer (ohne Pflegehilfe- und ohne UBV-Ausbildung) einen Menschen bei der Körperpflege nicht unterstützen dürfen. Andererseits jedoch PflegehelferInnen (nach GuKG) z.B. gemäß § 10 Abs. 2 NÖ SBBG auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Konzepte und Projekte betreffend Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen entwickeln und diese Projekte eigenverantwortlich durchführen und evaluieren dürfen. Dies ist im Lichte der Ergänzung des Artikel 7 B-VG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) durchaus auch verfassungsrechtlich interessant, da einerseits kranke Menschen nur „von Profis“ betreut werden dürfen, behinderte Menschen jedoch „von jedem“. Nun ist es gerade im Sinne der „persönlichen Assistenz“ nicht erstrebenswert, völlig undurchlässige Grenzen zwischen den Berufsgruppen zu schaffen, die selbst einfachste Tätigkeiten aus dem jeweilig anderen Bereich nicht durchführen dürfen. Demnach ist der Ansatz des Sozialbetreuungsberufegesetzes durchaus sinnvoll und „menschen-näher“. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang viel eher die „exklusive“ Regelung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und auch diesbezüglich könnte die Frage gestellt werden, in wie weit einer derartige Exklusivregelung insbesondere bei einfachen Tätigkeiten überhaupt der Verfassung entspricht. Darüber hinaus wird bei der vorliegenden Betrachtung das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen völlig außer acht gelassen, der (sofern eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist) im Rahmen seiner Selbstbestimmung für gewisse (einfache) Tätigkeiten Personen beiziehen kann.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob einem Schutz der Tätigkeitsausübung (Tätigkeitsvorbehalt) gegenüber dem bloßen Schutz der Berufsbezeichnung der Vorzug gegeben werden sollte.

Wenn seitens des Landes Niederösterreich schon kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen wird, welcher allerdings angeregt wird (vgl. dazu etwa das Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz), sollte zur Sicherung der Qualität der ausgeführten Betreuungstätigkeiten ergänzend im Gesetz verankert werden, dass Tätigkeiten im Bereich der Sozialbetreuung nur dann auch von anderen Berufsgruppen ausgeübt werden dürfen, wenn die Angehörigen dieser Berufsgruppen auch über eine entsprechende fachliche Qualifikation für diese Tätigkeiten verfügen. Eine derartige Anforderung ergibt sich schon aus der Zielsetzung der Vereinbarung nach Qualitätssteigerung und auch aus den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 4 zur Vereinbarung, wonach andere Personen nur für Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, wenn sie zu deren Ausübung fachlich auch entsprechend geeignet sind.

Daher wäre im Sinne der Vereinbarung auch zusätzlich die entsprechende Textpassage in den Erläuterungen zu ergänzen um den Zusatz, dass die Sozialbetreuungstätigkeiten nur ausgeübt werden dürfen, wenn die betreffenden Personen eine entsprechend vergleichbare fachliche Ausbildung nachweisen können.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird der Stellungnahmeentwurf zum NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 zur Kenntnis genommen und keine Änderung angeregt. Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in der Verordnung wird begrüßt.

Caritas der Diözese St. Pölten:

Grundsätzlich begrüßt die Caritas der Diözese St. Pölten die einheitliche Regelung der Sozialbetreuungsberufe durch das Sozialbetreuungsberufegesetz.

Durch die integrierte Pflegeausbildung ist die Sozialfachbetreuerin für Behindertenarbeit bzw. Diplomsozialbetreuerin Behindertenbegleitung auch nach dem GUK berechtigt den Menschen mit Behinderung ganzheitlich zu unterstützen bzw. zu begleiten – dies stellt eine wichtige Annäherung an die Erfordernisse in der Praxis und fachlichen Konzepte dar.

In der Praxis hat sich der Einsatz verschiedener Berufsgruppen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen bewährt. Da kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wurde, ist dies auch weiterhin möglich. Weiters sind die Berufsgruppen, die überdies als qualifiziert für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen gelten, in den Richtlinien festgelegt. Aus Gründen des Berufschutzes und der Identität für diese Berufsgruppe verstehen wir die Forderung seitens unseres Bildungsinstitutes nach einem Tätigkeitsvorbehalt.

NÖ Hilfswerk:

Zunächst begrüßt das Hilfswerk die einheitlichen Regelungen für die Sozialbetreuungsberufe, die in NÖ ohnehin schon seit 1996 gegeben waren. Aufgrund der steigenden Mobilität der MitarbeiterInnen, vor allem im Großraum Wien und grenznahen Gebieten waren die unterschiedlichen Qualifikationserfordernisse zwischen den einzelnen Ländern bei der Anrechnung von Ausbildungen immer wieder problematisch. Mit diesem Gesetz werden diese Unterschiede nun weitgehend beseitigt sein.

Mit der Schaffung des Berufsbilds der SozialbetreuerInnen wurde die Basis für eine integrierte professionelle Betreuung und Pflege geschaffen. Die einheitliche Regelung der Berufsbilder, Tätigkeitsbereiche, Ausbildung sowie der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen bietet Klarheit bei allen Beteiligten. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfssituation bei den mobilen Pflege- und

Betreuungsdiensten sind die Berufsgruppen der Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil in diesem Versorgungsbereich.

In wieweit die Berufsgruppe des diplomierten Sozialbetreuers Altenarbeit im mobilen Pflege- und Betreuungsbereich zum Einsatz kommen kann, ist derzeit nicht einzuschätzen.

Pensionistenverband Österreichs:

Grundsätzlich wird die Schaffung dieses Gesetzes auf der Basis der Art. 15a B-VG begrüßt. Stellt dieser Schritt doch eine wesentliche Verbesserung dar, weil zu erwarten ist, dass damit die Betreuung von Behinderten und älteren Menschen langfristig qualitativvoller sein wird.

Ein Vergleich mit den landesgesetzlichen Regelungen in Wien zeigt, dass auch in diesem Bundesland sowohl im Kern als auch in der Struktur die gleichen Ziele verfolgt werden und es ist anzunehmen, dass dies auch für die anderen Bundesländer gilt, weil doch die Grundlage die eingangserwähnte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ist.

Anders ausgedrückt:

Das zu lösende Problem ist überall gleich, es wird nur mit unterschiedlichen Gesetzestexten angestrebt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns eine grundsätzliche Bemerkung:

Denkbar wäre es doch im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz ein Bundesland mit einer vorläufigen Textierung zu beauftragen. Nicht nur dass damit eine wesentliche Einsparung in der Verwaltung erreicht werden könnte, hätte dies auch den Vorteil, dass von Bundesland zu Bundesland eine weitgehende Vereinheitlichung von Materien erfolgt, bei denen ohnehin nicht einsehbar ist, dass sie

Länderweise verschieden geregelt werden. Die letzte Kompetenz bliebe bei dieser Vorgangsweise noch immer bei den einzelnen Bundesländern.

Abteilung Finanzen – F1:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 0822-0. Diese Vereinbarung trat für Niederösterreich am 26. Juli 2005 in Kraft und ist bis 26. Juli 2007 umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet Mehrkosten für das Land Niederösterreich, die durch die Ergänzungsausbildung im Rahmen der Ausbildung zur Heimehelferin / zum Heimehelfer anfallen. Die Kosten der bereits dafür gemeldeten Personen idH. von 2.452.124 Euro entfallen auf 1.834 Personen, die bei anerkannten Trägern der sozialmedizinischen und sozialen Dienste in NÖ als Heimehelferin bzw. Heimehelfer beschäftigt sind.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Sozialhilfebudget, welches ca. je zur Hälfte von den Ländern bzw. den Gemeinden aufgebracht wird. Die Summe wird aus einer im Zeitraum 2005 bis 2008 jährlichen Dotierung idH. von 600.000 Euro in der Voranschlagsstelle soziale und sozialmedizinische Dienste finanziert.

Caritas der Erzdiözese Wien:

Vorerst begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf nun eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe im Land NÖ umsetzt. Wir begrüßen dies vor allem deshalb, da durch das nun vorliegende Sozialbetreuungsberufegesetz eine Rechtssicherheit für eine Reihe von Tätigkeiten im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen gegeben ist, die durch das GuKG und dessen sehr einschränkende Reglementierung für nicht medizinische Berufe aufgehoben war und zu einer nicht zufrieden stellenden rechtlichen Situation in diesem Tätigkeits-

feld führte. Die Caritas der ED Wien war als Schulbetreiber der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe maßgeblich an der Entstehung der 15a-Vereinbarung beteiligt.

Wir begrüßen es, dass im niederösterreichischen Gesetz über weite Teile die Bestimmungen der 15a Vereinbarung übernommen wurden.

Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ:

Die Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ begrüßt grundsätzlich das neue Sozialbetreuungsgesetz als zukunftsweisende Regelung.

Zu Erläuterungen:

Es wird darin ausgesagt, dass kein Tätigkeitsvorbehalt vorgesehen ist. Das heißt, dass Tätigkeiten die in dieses Berufsbild fallen, auch von Personen ausgeübt werden dürfen welche keine Ausbildung in dieser Sparte haben.

Die Berufsvereinigung ist der Überzeugung, dass diese Tätigkeiten (Betreuung) auf jeden Fall einer besonderen Aus- und Weiterbildung bedürfen und deshalb ein Tätigkeitsvorbehalt festgeschrieben werden soll!

Eine qualitativ gute Ausbildung ist das Rüstzeug um:

- Individuell, präventiv, bedürfnisorientiert, biographisch, aktivierend und beratend betreuen zu können.
- Kommunikation und Konfliktbewältigung erfolgreich einzusetzen
- Einen würdevollen, empathischen Zugang zum älteren Menschen zu finden
- Selbstschutz zu praktizieren

- Mit Demenzkranken mit spezifischen Techniken zu kommunizieren

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt eine starke Zunahme an dementiellen Erkrankungen, was eine große Belastung der Betreuungssituation bedeutet.

Bei den über 80-Jährigen ist ein Fünftel, den über 85-Jährigen ein Drittel betroffen. Diese psychische Belastung ist ohne spezielle Ausbildung nicht tragbar und überfordert die Betreuungsperson.

Es wird daher dringend ein Tätigkeitsvorbehalt für Tätigkeiten der Sozialbetreuungsberufe gefordert!

Zum Tätigkeitsbereich :

Es erfordert eine Novelle zum GuKG!

Um eine sinnvolle Gestaltung der Betreuungspraxis zu ermöglichen, muss der Pflegerische Berechtigungsumfang der Fach- und SozialbetreuerInnen mit Pflegehelferqualifikation in jenen Fällen erweitert werden, in denen diese in jenem Arbeitsbereich tätig sind, der ihrer Spezialisierung (zB. Altenarbeit) entspricht. Dazu gehört Planungskompetenz im Langzeitbereich und Praxisanleitung für SOB-Schüler.

Kompetenzen:

Klare Trennung der Kompetenzen zwischen Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/ Pfleger, Dipl. SozialbetreuerInnen, Fach-SozialbetreuerInnen und Pflegehelfer

Im Kompetenzbereich Fach-SozialbetreuerIn A müsste auch liegen:

Begleitung, Gestaltung des Alltags und der Umwelt, Unterstützung und Assistenz bei den Aktivitäten des Täglichen Lebens bei chronisch Kranken und alten Menschen in Eigenverantwortung.

Pflegeschlüssel soll Österreichweit einheitlich sein. Sozialbetreuungsberufe (A) in Pflege- und Betreuungsschlüssel inkludieren.

Selbständigkeit:

Der Beruf des/der Diplom- und Fach- Sozialbetreuers muss selbständig angeboten werden dürfen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

Betreuung als Dienstleistung verankern, die unabhängig von Anbietern agieren kann. Nötige Voraussetzung ist berufsspezifische Qualifikation.

Kostendarstellung:

Eklatant ist der Hinweis, dass den Arbeitgebern künftig keine Mehrkosten erwachsen, weil sie nicht zur Anstellung von höherqualifiziertem (und folglich besser bezahltem) Personal verpflichtet sind! Erst wenn ausschließlich nur mehr hochqualifiziertes Personal am Arbeitsmarkt zur Verfügung stünde, könne man mit Mehrkosten rechnen.

Das bedeutet, dass man weiterhin bewusst motivierte und hochqualifizierte Sozialbetreuer unter ihrem Wert zu entlohnen gedenkt! (Mindestbasis Pflegehelfer).

Wir fordern für die Berufsgruppe der Fach- Sozialbetreuer eine gerechte Entlohnung in einer eigenen Lohnstufe. Wir vermissen in der Besoldung Neu des Landes NÖ diese Entlohnungsschiene und weisen auf die finanzielle Schlechterstellung durch Entfall der AFB-Zulage hin.

Diplom Sozialbetreuer müssen wie DGKS entlohnt werden.

Die Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ begrüßt die Qualitätssteigerung durch die Schaffung Österreichweit einheitlicher Ausbildungsstandards und die Höherqualifizierung auf Diplomebene. Allerdings muss durch einen Stellenplan die Anstellungsmöglichkeit gesichert sein.

Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6:

Die Bezeichnung der diversen Berufe in diesem Entwurf fordert höchste Aufmerksamkeit, um nicht mit anderen bereits bestehenden Berufsbildern in Konflikt zu geraten. Daher sollte an geeigneter Stelle im Gesetz angemerkt werden, dass die Sozialarbeit nicht von diesen Bestimmungen berührt wird.

Eine Abgrenzung der Sozialbetreuungsberufe zur Berufsgruppe der DiplomsozialarbeiterInnen bzw. Mag. (FH) könnte zusätzlich auch dadurch sichergestellt werden, indem im besonderen Teil der EB an geeigneter Stelle (zu § 1 Abs. 2) angefügt wird „sowie Ausbildungen zur/m Dipl. Sozialarbeiter/in oder vergleichbaren Ausbildungen an den Fachhochschulen (Bachelor-/Masterstudiengang Mensch bzw. Masterstudiengang Sozialarbeit) werden von diesem Gesetz nicht berührt“.

Landesschulrat für Niederösterreich:

Den zukünftigen Arbeitgebern sollen keine Mehrkosten erwachsen – weil sie nicht zur Anstellung höher qualifizierter MitarbeiterInnen verpflichtet sind.

Forderung der Schulen: Das Land möge in den Personalschlüsseln auch gewichtig die AbsolventInnen der Fachschulen für Sozialbetreuungsberufe (FachsozialbetreuerInnen und DiplomsozialbetreuerInnen) vorsehen, die entsprechend entlohnt werden (auf glei-

chem Niveau wie Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen). – Nach Modell des OÖ Landesgesetzes (Nr. 29, Pflegeheimverordnung 1996, 12. Stk. § 16 Abs. 1), wo bereits ein entsprechender Stellenplan musterhaft verwirklicht wurde.

Es entstehen nämlich dem Land und den Arbeitgebern keine zusätzlichen Kosten für diese hochqualitative Ausbildung, denn sie wird vom Bund getragen – daher erscheint eine entsprechende Anerkennung in Bezahlung und Berücksichtigung in den Personalschlüsseln mehr als angebracht.

Abteilung Schulen – K4:

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemeinen bildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

Abteilung Allgemeine Förderungen – F3:

Die Abteilung Allgemeine Förderung erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:

Der Magistrat der Stadt Wr. Neustadt gestattet sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.

Knoll Christine:

Kein Tätigkeitsvorbehalt im NÖ SBBG 2007 Entwurf.

Es ist für zukünftige Berufsangehörige sehr schade, dass es für den Beruf Fach, bzw. Diplom SozialbetreuerIn keinen Tätigkeitsvorbehalt gibt. Es ist daher zu befürchten, das Fach SozialbetreuerInnen/Altenarbeit wie im Caritas Kollektivvertrag weiterhin nur als

PflegehelferInnen in der Hauskrankenpflege Anstellung finden werden. (Da AltenfachbetreuerInnen im Caritas Kollektivvertrag so wie Pflegehelferinnen mit einjähriger Ausbildungszeit eingestuft sind, wäre eine zweijährige Ausbildungszeit, wie es derzeit bei der AltenfachbetreuerInnen- Ausbildung jetzt der Fall ist, gar nicht nötig, weil das weitere Ausbildungsjahr ja im Kollektivvertrag nicht anerkannt bzw. nicht belohnt wird. Man könnte sich die Zeit ersparen und als Pflegehelferin ein Jahr länger schon Geld verdienen) Auch die Diplom SozialbetreuerInnen/A werden, bei den Trägerorganisationen die Hauskrankenpflege anbieten, fast gar keine Anstellung in Ihrem Beruf finden, oder nur als Pflegehelferinnen, falls es nur dem Träger selbst überlassen sein wird, welche Tätigkeiten welche Qualifikation erfordert, daher wird keiner, mehr als nötig, freiwillig bezahlen wollen. Die Folge wird sein, für die neuen Berufe mit zwei oder dreijähriger Ausbildungszeit ohne Festlegung eines Tätigkeitsvorbehaltes "Lohndumping" !!!

Die Trägerorganisationen die Hauskrankenhilfe anbieten, wollen zwar gut ausgebildete und qualifizierte Angestellte, womöglich mit mehrjähriger Fach- Ausbildung da es sicher für die zu Betreuenden und zu Pflegenden Personen sehr von Vorteil ist, wenn qualifizierte Personen diese Arbeit machen. Aber sie wollen das nur gegen eine Bezahlung einer einjährig Ausgebildeten Pflegehelferin.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext	Stellungnahmen
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Geltungsbereich</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist die einheitliche Regelung der Sozialbetreuungsberufe. Es werden insbesondere die Berufsbilder, die Tätigkeitsbereiche, die Ausbildung sowie die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen geregelt.</p> <p>(2) Regelungen des Bundes werden nicht berührt. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, berührt werden könnte, sind diese Bestimmun-</p>	<p><u>zu § 1:</u></p> <p><u>Bundesministerium für soziales und Konsumentenschutz</u></p> <p>Den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 über die freiberufliche Berufsausübung von Sozialbetreuungsberufen kann, insbesondere was die Unzulässigkeit der freiberuflichen Ausübung der Pflegehilfe betrifft, grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings widerspricht die Aussage, dass mangels Regelungen über die freiberufliche Berufsausübung von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen diese somit zulässig sei, insofern der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, als diese die freiberufliche Ausübung der Heimhilfe jedenfalls ausschließt (vgl. Anlage 1 Pkt. 2 der Vereinbarung).</p>

gen so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Sozialbetreuungsberufe (Berufsbezeichnungen)

1. Heimhelferin oder Heimhelfer
2. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt:
 - a. Altenarbeit („Fach-Sozialbetreuerin A“ oder „Fach-Sozialbetreuer A“),
 - b. Behindertenarbeit („Fach-Sozialbetreuerin BA“ oder „Fach-Sozialbetreuer BA“)

Im Hinblick auf die Rechtsklarheit und –sicherheit erscheint somit eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext dahingehend erforderlich, dass die Tatsache, dass für die Ausübung der übrigen Sozialbetreuungsberufe keine Einschränkung der Berufsausübung getroffen wird, ausschließlich für den sozialen Teil des Berufsbildes und nicht für den pflegerischen Teil des Berufsbildes gelten kann.

zu § 2:

Interessenvertretung NÖ Familien:

Ergänzung zu § 2 Z 2. NÖSBBG 2007:

2. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt:
 - a) Altenarbeit ("Fach-Sozialbetreuerin A" oder "Fach-Sozialbetreuer A")
 - b) Familienarbeit ("Fach-Sozialbetreuerin F" oder "Fach-Sozialbetreuer F")

c. Behindertenbegleitung („Fach-Sozialbetreuerin BB“ oder „Fach-Sozialbetreuer BB“).

3. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt:

a. Altenarbeit („Diplom-Sozialbetreuerin A“ oder „Diplom-Sozialbetreuer A“),

b. Familienarbeit („Diplom-Sozialbetreuerin F“ oder „Diplom-Sozialbetreuer F“),

c. Behindertenarbeit („Diplom-Sozialbetreuerin BA“ oder „Diplom-Sozialbetreuer BA“),

d. Behindertenbegleitung („Diplom-Sozialbetreuerin BB“ oder „Diplom-Sozialbetreuer BB“)

c) Behindertenarbeit ("Fach-Sozialbetreuerin BA" oder "Fach-Sozialbetreuer BA")

d) Behindertenbegleitung ("Fach-Sozialbetreuerin BB" oder "Fach-Sozialbetreuer BB")

Wir sind der Meinung, dass bereits auf Ebene der Fach-Sozialbetreuung gem. § 2 Z 2 NÖ SBBG 2007 auch ein Fachgebiet "Familienarbeit" abgedeckt werden sollte.

Begründung:

Gerade im Bereich von Familien kommt es oft zu Situationen, wo eine Fachkraft, speziell ausgebildet in familienfachlichen und im Bereich der Haushaltsführung, von großer Bedeutung ist. Man denke hierbei auch an familiäre Notsituationen, die zum Beispiel nach einer Scheidung oder auch nach einem Todesfall in der Familie aufgrund der totalen Änderung der Lebenssituation und auch im Bereich der Bewältigung des Alltages entstehen können. Hier eine schnelle unbürokratische, unkomplizierte Hilfestellung nun auch auf Berufsebene anzubieten, würde einen neuen Bereich der möglichen Unterstützung der Familien speziell in Notsituationen abdecken.

Hier den Familienbereich erst bei der diplomierten Sozialbetreuung einzuführen, halten wir für nicht ausreichend, da gerade im Bereich "Familie" eine Abstufung im Bereich der Ausbildung der Sozialbetreuung gegeben sein soll, um für jede Situation die richtige Qualifikation bieten zu können und die entstehenden Kosten für die Familie sowie für die öffentlichen Hand gering halten zu können.

Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

Hier wird ein „Stufenbau“ vorgestellt, bei dem Stufe 1 als HeimhelferIn, Stufe 2 als FachsozialbetreuerIn (mit 3 möglichen Schwerpunkten) und Stufe 3 als Diplom-SozialbetreuerIn (mit 4 möglichen Schwerpunkten) bezeichnet werden. In Stufe 3 kommt erstmals der Schwerpunkt „Familienarbeit“ vor, was zwar als Wertschätzung verstanden werden kann (hier ist ausschließlich die höchste Qualifikation verlangt) aber auch die Frage nach dem „Unterbau“ aufwirft (gibt es da eine zunächst zu absolvierende Fachausbildung VOR der Diplomstufe überhaupt?)

Abschnitt 2
Heimhelferin oder Heimhelfer

§ 3
Berufsbild und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Heimhelferin oder der Heimhelfer ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Personen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen.
- (2) Die Tätigkeiten der Heimhelferin oder des Heimhelfers werden vor allem in ambulanter Form, im Wohnbereich der oder des Betreuten, erbracht. Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich werden unter Berücksichtigung der Anordnung der oder des Betreuten sowie der Angehörigen anderer Sozial- oder Gesundheitsberufe eigenverantwortlich erbracht. Die Unterstützung bei der Basisversorgung erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe.

zu § 3:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Es wird angeregt, die Formulierung in Abs. 1, der Heimhelfer/ die Heimhelferin sei „eine ausgebildete Kraft“ – die offensichtlich dem in § 4 Abs. 1 verwendeten Begriff „ausgebildete Fachkraft“ gegenübergestellt werden soll – aus terminologisch-sprachlicher Sicht zu überdenken.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4:

Die Unterstützung bei der Basisversorgung erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten.

Caritas der Erzdiözese Wien

Die Tätigkeiten der HeimhelferInnen werden vor allem in ambulanter Form“,... - man sollte darauf hinweisen, dass auch eine Tätigkeit in Pflegeheimen möglich sein sollte .

(3) Zu den Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers zählen insbesondere:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten,
2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkauf, Post, Apotheke, Behörden),
3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
4. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
5. Beobachtung des Allgemeinzustandes und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,
6. hygienische Maßnahmen,
7. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln,
8. Unterstützung von Pflegepersonen,
9. Dokumentation.

Abschnitt 3
Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

§ 4
Berufsbild

- (1) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer ist eine ausgebildete Fachkraft für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer verfügt über umfangreiches Wissen über die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Beeinträchtigungen und bietet Begleitung, Unterstützung und Hilfe an.

- (2) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer erfasst die spezifische Lebenssituation von älteren Menschen oder von Menschen mit Behinderungen und führt gezielte Maßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen durch. Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-

Sozialbetreuer unterstützt die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfeldes und leistet dadurch einen Beitrag zur Erhöhung oder Erhaltung der Lebensqualität.

§ 5

Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt „Altenarbeit“

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers mit dem Schwerpunkt „Altenarbeit“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Personen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
 1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,

2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen, Laienhelfern und Laienhelferinnen,
7. Begleitung von Sterbenden und von deren Angehörigen.

§ 6

Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“

- (1) Die Tätigkeitsbereiche von Fach-Sozialbetreuerinnen oder von Fach-Sozialbetreuern mit den Schwerpunkten „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ besteht aus einem eigen-

zu § 6:

Caritas der Erzdiözese Wien

Weiters sei darauf hingewiesen, dass alle Behindertenbetreuer/innen, die den "Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige" bzw. das "Basismodul" an einer mit Öffentlichkeitsrecht geführten

verantwortlichen Bereich und einem Bereich, der beim Schwerpunkt „Behindertenarbeit“ die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers und beim Schwerpunkt „Behindertenbegleitung“ die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.

(2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Interventionen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung bei Kontakten zu anderen Personen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
2. Interessensabklärung, Förderung und Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit,
3. Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,
4. Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung zur Bildung und Persönlichkeitsentfaltung. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung,

"Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe" absolviert haben, das im GuKG neu geschaffene Modul "Unterstützung bei der Basisversorgung" erwerben sollten, um die derzeit äußerst unbefriedigende rechtliche Situation betreffend die Basisversorgung der behinderten Menschen zu bereinigen. Da dieses Modul nur für Heimhelfer/innen bzw. die zukünftigen Fach-Sozialbetreuer/innen BB vorgesehen ist, nicht jedoch für Behindertenbetreuer/innen der alten Ausbildungsform, müsste der Weg über eine Heimhilfe-Qualifizierung genommen werden. Da viele Inhalte der Heimhilfe-Ausbildung in den Behindertenbetreuer-Ausbildungen enthalten und somit anrechenbar sind, erscheint mit einer Ergänzungsausbildung von ca 80 h der Abschluss als Heimhelfer/in samt Modul UBV möglich. Ein Schulungsbedarf der beschriebenen Art betrifft im Bereich der Caritas Wien derzeit mindestens 101 Personen, was bei Kosten von € 600.-/TeilnehmerIn reine Schulungskosten in der Höhe von € 60.600 ausmacht. Bei der vorgesehenen 80-stündigen Schulung fallen weiters 8.080 Dienststunden an, die ersetzt werden müssen. Dies ergibt bei einem kalkulierten Stundensatz von € 21,50 zusätzliche Personalkosten in der Höhe von € 173.720.- Wir meinen, dass die Kosten dieser Aufschulungen vom Land analog der Regelung der Heimhilfeaufschulungen gedeckt werden müssen.

5. Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (z.B. von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

Abschnitt 4

Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer

§ 7

Berufsbild

- (1) Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer übt alle Tätigkeiten aus, die auch die Fach-Sozialbetreuerin

Um den Richtlinien §7 der NÖ Wohn- und Tagesstättenverordnung nachkommen zu können sehen wir uns auch verpflichtet, die bei uns tätigen BehindertenbetreuerInnen – Basismodul zu FachbetreuerInnen BB aufzuschulen. Diese Aufschulung beträgt (wie oben eingefügtem Gesetzestext zu entnehmen) 470 UE Theorie und 360 Stunden Praktikum und wird im Rahmen eines einjährigen Kurses möglich sein, der nach derzeitigem Wissenstand ca. € 950.- kostet. Auch hier meinen wir, dass eine Regelung einer Kostenübernahme durch das Land Niederösterreich angebracht wäre, da ansonsten eine Erfüllung der NÖ Wohn- und Tagesstättenverordnung kaum in der angegebenen Übergangsfrist möglich ist.

zu § 7:

NÖ Hilfswerk

Zu den Berufsbildern und den Tätigkeitsbereichen der Heimhilfe, der Fach-Sozialbetreuung mit den jeweiligen Spezialfächern und

oder der Fach-Sozialbetreuer des entsprechenden Schwerpunktes ausüben kann und verfügt darüber hinaus über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

- (2) Der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer obliegen darüber hinaus konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit sowie die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Helferinnen oder Helfern, die bei der Sozialbetreuung mitwirken.

der Diplom-Sozialbetreuung mit den jeweiligen Spezialfächern erfolgt keine Stellungnahme. Diese sind bereits durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe im Artikel 2 nach den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen definiert.

Im Bereich der Diplom-Sozialbetreuung Altenarbeit stellt sich aus derzeitiger Sicht, wie schon in der Einleitung erwähnt, die Frage der Einsatzmöglichkeiten.

Beim Tätigkeitsbereich der Diplomfachbetreuung - Familienarbeit ist aus Sicht des Hilfswerk anzumerken, dass die künftigen Diplom-SozialbetreuerInnen Familienarbeit vorwiegend in der Kinderbetreuung und im hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt sind. Die erworbene Pflegehilfekompetenz ist für den Einsatz in der Familienarbeit nur in Ausnahmen erforderlich. Daher sollte in den jeweiligen Curricula ein inhaltlicher Schwerpunkt auf Familienstrukturen, auf die physische – psychische - mentale Entwicklung der Kinder bzw. auf verhaltensauffällige Kinder gelegt werden.

§ 8

Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt „Altenarbeit“

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers mit Schwerpunkt „Altenarbeit“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der Entwicklung von Konzepten und Projekten betreffend Altenarbeit auf der

Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

Hier steht (Zitat): Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer übt alle Tätigkeiten aus, die auch die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer des entsprechenden Schwerpunkts ausüben kann.... (Zitat Ende)

Eine derartige Fach-SozialbetreuerIn mit Schwerpunkt Familienarbeit ist aber nicht vorgesehen.

zu § 8:

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

Im § 8 Abs. 2 letzter Satz wird angeregt, den Wortlaut der Art. 15a-Vereinbarung dahingehend zu übernehmen, als es in der Klammer heißen sollte „(z.B. Ärzt/inn/en, Psychotherapeut/inn/en Physiotherapeut/inn/en).“

Beim Vorliegen von Krisensituationen, welche im § 8 Abs. 2 Z. 5 aufgezählt sind, insbesondere beim Vorliegen von Depressionen, Suizidgefährdung und Suchtgiftproblematik, darf darauf hingewiesen werden, dass die Erarbeitung von Strategien jedenfalls in Zusammenarbeit mit den in der Klammer oben angeführten Gesundheitsberufen erfolgen muss.

Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie in deren Durchführung der Evaluierung. Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer ist erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (etwa Angehörigen ärztlicher oder therapeutischer Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege), für folgende Maßnahmen befähigt:

1. Altergerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,
3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern von Heimen und im Verhältnis zu den Pflegepersonen,
5. Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie beispielsweise bei Tod von Angehörigen oder

Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtproblematik,
6. Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

§ 9

Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt „Familienarbeit“

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuerers mit dem Schwerpunkt „Familienarbeit“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich wird vorwiegend im Privatbereich von Familien oder von familienähnlichen Lebensformen ausgeübt. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt „Famili-

zu § 9:

Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

(1) Zitat Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers mit dem Schwerpunkt „Familienarbeit“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst. (Zitat Ende)

Die Definition für Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin kommt in diesem Gesetz nicht vor. Wenn das aber der „Unterbau“ sein soll, wo ist diese Qualifikation zu erwerben? Ist sie Voraussetzung für die Ausbildung zur Diplom-SozialbetreuerIn? Ersetzt die Qualifikation der PflegehelferIn die Qualifikation der (in „Familienarbeit“ nicht vorhandenen) Fach-SozialbetreuerIn?

enarbeit“ ist für folgende Maßnahmen befähigt:

1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
2. Haushaltsorganisation und Haushaltsführung (z.B. Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder),
3. Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen,
5. Mitbetreuung von älteren, kranken Familienmitgliedern oder solchen mit Behinderungen,
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
7. Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden,
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernet-

Dazu siehe auch Hinweise zur Ausbildung (vgl. Anlage 2 und 3!!!)

(2) der eigenverantwortliche Bereich der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers

ad 3. Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbetreuung

Frage: werden also Minderjährige jeden Alters (also bis 18) betreut? Woher kommt die Qualifikation zur Hausaufgabenbetreuung über das Pflichtschulalter hinaus (eigene Bildungsvoraussetzung der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers)?

Frage: Durch welchen Ausbildungsschritt erwerben die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer Kenntnisse über altersspezifische Betreuung von Kindern und Jugendlichen? (Anlage 3 hilft hier nicht weiter)

ad 6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen

Hinweis: eine derartige Ausbildung könnte für „Familienhilfe plus“ (Caritas der Ed Wien bzw. Caritas St. Pölten als Anbieter) zutreffend werden.

Frage: Für welche Krisensituationen sind die Diplom-

zungsgesprächen).

Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer ausgebildet? Geht es hier um gesundheitliche und/oder psychosoziale Krisen? Wo ist die Grenze zur sozialpädagogischen (oder generell psychosozialen) Familienintensivbetreuung, die in der Jugendwohlfahrt angeboten wird?

ad 8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen)

Frage: Wer ist denn eigentlich Anstellungsträger der Diplom-Sozialbetreuerin bzw. des Diplom-Sozialbetreuers? In der Jugendwohlfahrt gehen wir davon aus, dass es sich ohnedies um einen freien Träger handeln sollte. Dann sind die Bestimmungen der Ziffer 8 kein Problem.

Was aber, wenn ein Einsatz der Diplom-SozialbetreuerIn im Rahmen einer Sozialhilfeleistung (Familienhilfe ohne „plus“ durch GS5 o.ä.) erfolgt?

Auch ist eine freiberufliche Berufsausübung möglich (siehe Erläuterungen, besonderer Teil zu §1, auf Seite 9).

Wer ist das „Betreuungsteam“? (In den Erläuterungen zu § 3 - Seite 9 - wird von so einem Team, in das HeimhelferInnen eingebunden sind, gesprochen.)

§ 10

Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers mit den Schwerpunkten „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich, der beim Schwerpunkt „Behindertenarbeit“ die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers und beim Schwerpunkt „Behindertenbegleitung“ die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.
- (2) Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ entwickelt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte betreffend Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und führt diese Projekte eigenverantwortlich durch und evaluiert sie. Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen befähigt:
 1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“,

2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik, wie z.B. basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung,
3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärdensprache und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Abschnitt 5
Aus- und Weiterbildung

§ 11
Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer

- (1) Der Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer umfasst 200 Unterrichtseinheiten (UE) theoretische Ausbildung und 200 Stunden Praktische Ausbildung. Sie ist in einer Bildungseinrichtung oder in anderen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren.

zu § 11:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Der vorliegende Entwurf regelt entgegen dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 nicht unmittelbar die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

(2) Die Ausbildung umfasst die in Anlage 1 angeführten Ausbildungsmodule.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers (Abschnitt 2), der Vorgaben des Abs. 1 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und Praktische Ausbildung, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

fe, LGBl. Nr. 0822-0/2005 bzw. BGBl. I Nr. 55/2005. Dies soll vielmehr den Verordnungen gemäß § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 des Entwurfes vorbehalten werden.

Zudem lässt ein Vergleich der maßgeblichen Bestimmungen dieses Entwurfes mit dem LGBl. Nr. 0822-0/2005 bzw. dem BGBl. I Nr. 55/2005 erkennen, dass die vorgeschlagenen Formulierungen im Wesentlichen eine wortwörtliche Kompilation von Textpassagen der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung darstellen. Es ist festzuhalten, dass es sich bei den Regelungsinhalten der Anlage 1 zur genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung lediglich um Grundsätze handelt, welche in den Landesgesetzen bzw. – wie seitens des Landes vorgesehen – auf Basis landesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen in Entsprechung des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG inhaltlich auszugestalten wären.

Der Verweis in Abs. 2 auf die „Ausbildungsmodule“ der Anlage 1 ist nicht schlüssig, da die Anlage 1 im Gegensatz zu den Anlagen 2 und 3 keine „Ausbildungsmodule“ vorsieht. Darüber hinaus erscheint die Verwendung dieses Begriffs in § 11 nicht zielführend, insbesondere im Hinblick darauf, dass in der Anlage 1 Pkt. 2.2. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Integrierung des Ausbil-

dungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ in die Heimhilfeausbildung vorgesehen ist und daher der Begriff „Ausbildungsmodul“ im Zusammenhang mit der Heimhilfeausbildung mit dem in der Anlage 2 der Vereinbarung angeführten Ausbildungsteil besetzt ist.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, zur Klarstellung in Abs. 3 einen Hinweis auf die Ausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) in die Erläuterungen aufzunehmen.

Die Aussage im ersten Absatz der Erläuterungen, wonach „festgelegt sei, dass die Ausbildung primär an Schulen im Sinne des Schulrechts absolviert werden muss“, findet im Gesetzestext keine Deckung, der lediglich normiert, dass die Ausbildung „in einer Bildungseinrichtung oder in anderen Ausbildungseinrichtungen“ (§ 11) bzw. „Ausbildungseinrichtungen“ (§§12 und 13) zu absolvieren ist. Da weder der Terminus „Bildungseinrichtung“ noch „andere Ausbildungseinrichtungen“ spezifiziert ist, ist nicht davon auszugehen, dass unter „Bildungseinrichtung“ ausschließlich „Schulen im Sinne des Schulrechts“ fallen.

Auch für die Ausführungen in den Erläuterungen betreffend die Befreiung von Teilen der Ausbildung nach schulrechtlichen Vorschriften bzw. für Absolventen/ Absolventinnen einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf findet sich im Gesetzestext keine Grundlage. Entsprechende ausdrückliche Regelungen müssten zumindest Gegenstand der Verordnungen gemäß §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 sein. Insbesondere für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe wäre jedenfalls eine umfangreiche Anrechnung der absolvierten Ausbildung vorzusehen, die zu einer entsprechenden Verkürzung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen führen müsste.

Der zweite Satz des ersten Absatzes und der dritte Absatz der Erläuterungen auf Seite 12 scheinen im Gesetzestext keine Entsprechung zu finden. So finden auch die Ausführungen im dritten Absatz betreffend „Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen nach schulrechtlichen Vorschriften“ keine Entsprechung im jeweiligen Normtext und sollten daher gestrichen werden.

Für den ersten Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Diese Bestimmungen ermöglichen der Landesregierung durch Verordnung Regelungen betreffend Bildungseinrichtungen, Lehrpersonal und Prüfungen zu treffen sowie die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer, zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer näher zu regeln.“

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

Zu § 11 Abs. 1 leg.cit. betreffend Bildungseinrichtungen wird ange-regt, genauer zu definieren, welche Bildungseinrichtungen hier gemeint sind.

Weiters wird bemerkt, dass Bestimmungen über die behördliche Genehmigung zur Durchführung von Ausbildungsmodulen für So-zialbetreuungsberufe fehlen.

In der Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 4 leg.cit. wird statuiert, dass Ausbildungseinrichtungen, die bereits mit einem Bescheid auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, anerkannt worden sind, auch nach dem NÖ SBBG 2007 als bewilligt gelten.

Für den Fall, dass neue Ausbildungseinrichtungen geschaffen werden, sind daher Anerkennungsbestimmungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Pensionistenverband Österreichs

Hier hat die Landesregierung eine Verordnung betreffend der Ausbildung zur Heimhelferin oder dem Heimhelfer zu erlassen.

Für alle diese Fälle § 11 - § 13 gilt im Besonderen, dass Ausbildungsrichtlinien die sich textlich geringfügig unterscheiden langfristig auch in der Praxis zu einem unterschiedlichen Ausbildungsniveau führen können, aber gerade das sollte ja vermieden werden. Wenn auch in der „Erläuternden Bemerkungen“ deutlich hervorgehoben wird, dass es für die Ausübung der im Gesetz geregelten Tätigkeiten keinen Tätigkeitsvorbehalt gibt, wäre im Sinne einer Niveausicherung eine vollständige Harmonisierung anzustreben. Dieses Ziel wird ja auch auf der ersten Seite der Erläuterungen im Absatz 2 hervorgehoben.

§ 12

Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer

- (1) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer umfasst 1200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1200 Stunden Praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens zwei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module in anderen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren.

NÖ Hilfswerk

Zu den Ausbildungen zur Heimhilfe, zur Fach-Sozialbetreuung mit den jeweiligen Spezialfächern und zur Diplom-Sozialbetreuung mit den jeweiligen Spezialfächern erfolgt keine Stellungnahme. Die Ausbildungen sind bereits durch die Ausbildungsmodule in den Anlagen 1 bis 3 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe geregelt.

zu § 12:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Zur Klarstellung sollte in Abs. 3 jeweils ein Hinweis auf die Ausbildung gemäß Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung (Pflh-AV) bzw. GuK-BAV in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Landesschulrat für Niederösterreich

Der Satz „Die Ausbildung ist in mindestens 2 Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Modu-

<p>(2) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Anlage 2 angeführten Ausbildungsmodule.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers (Abschnitt 3), der Vorgaben der Abs. 1 und 2 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und Praktische Ausbildung, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.</p>	<p>le in anderen Bildungseinrichtungen zu absolvieren“ muss besser konkretisiert werden. Beim derzeitigen Text könnte es zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein muss.</p> <p>Vorschlag: Formulierung wie in der Art. 15a-Vereinbarung: „... die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind ...“</p> <p><u>Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6</u></p> <p>Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer (§ 12 und Anlage 2)</p> <p>Hinweis: bisher gibt es noch keine Anzeichen für das Vorhandensein einer Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer (F), also mit dem Schwerpunkt „Familienarbeit“.</p> <p>§ 12 (1) beschreibt Ausmaß von theoretischer und praktischer Ausbildung;</p> <p>§ 12 (2) verweist auf die Anlage 2 hinsichtlich der theoretischen Ausbildungsmodul. Anlage 2 Z. 1 definiert (überraschenderweise!) Deckungsgleichheit von Modulen der theoretischen Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit Stunden der Pflegehilfeausbildung!</p> <p>Anlage 2 Z 2 Ausbildungsschwerpunkt - spezifische Module nennt 80 Unterrichtseinheiten für Sozialbetreuung A / F / BA, obwohl es</p>
--	--

§ 13

Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer

- (1) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst 1800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1800 Stunden Praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens zwei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module in Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren.

gar keinen Ausbildungsschwerpunkt F für Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer gibt!

Pensionistenverband Österreichs

Hier hat die Landesregierung eine Verordnung betreffend der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer zu erlassen.

zu § 13:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 2. Satz sollte richtig lauten: „Sie ist in mindestens drei Ausbildungsjahren ...“, da die Dauer von zwei Jahren für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin vorgesehen ist, für die Diplomausbildung jedoch mindestens drei Jahre veranschlagt wurden.

<p>(2) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Anlage 3 angeführten Ausbildungsmodule.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers (Abschnitt 4), der Vorgaben der Abs. 1 und 2 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und Praktische Ausbildung, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.</p>	<p>Dies gilt insbesondere hinsichtlich curricularer Inhalte der Ausbildung und der Umsetzung des Art. 3 Abs. 5 der Art. 15a B-VG Vereinbarung, wonach die Länder sich verpflichten, „in ihren Rechtsvorschriften für den Bereich der Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialbetreuer/in Prüfungen vorzusehen, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau als gleichwertig zu Prüfungen aus dem Fachbereich nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung anzusehen sind.“. Mangels näherer Ausführungen betreffend das Curriculum ist zu diesem Zeitpunkt eine Prüfung nach den einschlägigen Anforderungen des Berufsreifeprüfungsgesetzes (Entfall der Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der Berufsreifeprüfung) nicht möglich.</p> <p><u>Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4</u></p> <p>Im § 13 Abs. 1. letzter Satz sollte es „drei“ anstatt „zwei“ Ausbildungsjahre lauten, da gemäß der Art. 15a-Vereinbarung die Ausbildungszeit zum/zur Diplomsozialbetreuer/in mindestens drei Jahre zu betragen hat.</p>
--	---

Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

Hinweis: § 13 selbst unterscheidet nicht nach Schwerpunkten, obwohl für „F“ ja keine spezifische Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer vorgeschaltet ist.

§ 13 (1) beschreibt Ausmaß von theoretischer und praktischer Ausbildung;

§ 13 (2) verweist auf die Anlage 3 hinsichtlich der theoretischen Ausbildungsmodule.

Anlage 3 Z 1 Module für alle Ausbildungsschwerpunkte verweist entweder auf Aufbau auf Fachausbildung (bei „Persönlichkeitsbildung“, „Humanwissenschaftliche Grundbildung“, „politische Bildung und Recht“ sowie „Medizin und Pflege“) oder stellt fest, dass das Modul bereits auf Fachniveau abgeschlossen wird - wiewohl dennoch eine Zahl von Unterrichtseinheiten angeführt wird (bei „Sozialbetreuung allgemein“, „Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung“ sowie „Haushalt, Ernährung, Diät“).

Anlage 3 Z. 2 Ausbildungsschwerpunktspezifische Module nennt 80 Unterrichtseinheiten für Sozialbetreuung A / F / BA

Frage: Wie kommen nun die werdende Diplom-Sozialbetreuerin bzw. der werdende Diplom-Sozialbetreuer zu diesen Ausbildungsschritten gemäß Anlage 3 Z. 1 (oder gar Anlage 2 Z. 1)? Heißt das,

§ 14
Weiterbildung

- (1) Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer sind verpflichtet, jeweils innerhalb von zwei Jahren mindestens 32 Stunden an Weiterbildung zu absolvieren.
- (2) Heimehelferinnen oder Heimehelfer sind verpflichtet, jeweils innerhalb von zwei Jahren mindestens 16 Stunden an Weiterbildung zu absolvieren.

dass man zunächst eine Fachausbildung ohne oder mit beliebigem Schwerpunkt zu machen hat und sich danach bei der Diplombildung für den Schwerpunkt „F“ entscheiden kann?

Pensionistenverband Österreichs

Hier hat die Landesregierung eine Verordnung betreffend die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer zu erlassen.

zu § 14:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Es wird angeregt, anstelle des Begriffs „Weiterbildung“ den Begriff „Fortbildung“ im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu verwenden.

NÖ Hilfswerk

Auch in diesem Fall ist anzumerken, dass durch die Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe bereits eine Regelung vorgegeben ist.

Abschnitt 6
Anerkennung von Ausbildungen, die
außerhalb Niederösterreichs absolviert wurden

§ 15
Gleichwertige Ausbildungen

Als gleichwertig zu den Ausbildungen oder Modulen von Ausbildungen nach § 11, § 12 und § 13 gelten Ausbildungen oder Module von Ausbildungen zur „Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A“, zur „Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer F“, zur „Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BA“ und zur „Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BB“ oder zur „Fach-Sozialbetreuerin oder zum

In diesem Fall ist jedoch bemerkenswert, dass die Fortbildungsverpflichtung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege lt. § 63 GuKG lediglich mindestens 40 Stunden in 5 Jahren vorsieht.

zu § 15:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Der Terminus „zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer F“ ist zu streichen, da der Zweig der Familienarbeit (F) nur im Rahmen des Diplomniveaus angeboten wird.

Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 15 („Als Nachweis im Sinne...“) findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

Fach-Sozialbetreuer A“, zur „Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer F“, zur „Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BA“ und zur „Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB“ sowie zur „Heimhelferin“ oder zum „Heimhelfer“, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 16

Anerkennung von Ausbildungen

- (1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates das Führen der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 20 Z. 2) entsprechen.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

Im § 15 leg.cit. wäre „Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer F“ zu streichen, da eine/n Fach-Sozialbetreuerin oder Fachsozialbetreuer F“ in der Art 15a-Vereinbarung nicht angeführt ist, und es diese(n auch nicht geben soll.

NÖ Hilfswerk

Die Gleichhaltung von Ausbildungen ist ein wesentlicher Punkt für bereits beschäftigtes und entsprechend qualifiziertes Personal.

zu § 16:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Der in Abs. 1 enthaltende Verweis auf Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der anzuerkennenden Qualifikationsnachweise, ohne diese in den landesgesetzlichen Regelungen näher zu normieren, erscheint einerseits dem Gebot der Rechtsklarheit nicht gerecht zu werden und ist im Hinblick auf eine dynamische Verweisung auf die Rechtsnorm eines anderen rechtsetzenden Organs verfassungsrechtlich bedenklich.

<p>(2) Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EU-Mitgliedstaaten 2. EWR-Vertragsparteien 3. Schweizerische Eidgenossenschaft 	<p>§ 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes normiert: „Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person [...] das Führen der [...] Berufsbezeichnungen [...] zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise [...] vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 20 Z. 2) entsprechen.“</p>
<p>(3) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB oder als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren sind zu koordinieren.</p>	<p>Vom Wortlaut her lässt sich der Verweis in § 16 Abs. 1 NÖ SBBG auf Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG auch als (jedenfalls verfassungskonformer) statischer Verweis interpretieren. Eine subjektiv-historische Interpretation führt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Auf Seite 5 der Erläuterungen zum Entwurf des NÖ SBBG wird nämlich ausgeführt: „Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wird, ist dies [richtig: diese] im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.“</p> <p>Da eine verfassungsrechtliche Bedenklichkeit in Bezug auf einen dynamischen Verweis auf eine Richtlinie nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Streichung der erwähnten Erläuterungen angeregt.</p>
<p>(4) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang des Antrages bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne</p>	<p>Abs. 3 ordnet an, dass – für den Fall, dass die Berechtigung zur</p>

unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen entscheiden.

(5) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung nach § 11, § 12 und § 13 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraktische Ausbildung ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen. Die Landesregierung kann auch durch Verordnung festlegen, inwieweit andere Ausbildungsnachweise als Ersatz für Ausbildungen nach den § 11, § 12 und § 13 gelten.

(6) Den in Abs. 1 genannten Personen sind langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 20 Z. 1) gleichgestellt.

Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz nicht nachgewiesen wird – der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen ist und dass die Verfahren zu koordinieren sind.

Die Anordnung der Verfahrenskoordination ist kompetenzrechtlich nicht unproblematisch und (auch in Zusammenschau mit der salvatorischen Klausel des § 1 Abs. 2 des Entwurfs) eher unklar. Den Erläuterungen (Seite 15) zufolge soll es nicht möglich sein, eine positive Anerkennung zu erwirken, ohne in der Pflegehilfe berufsberechtigt zu sein. Diese Aussage findet im Wortlaut des Abs. 3 jedoch keine Entsprechung.

Das in Abs. 3 genannte Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wäre zu zitieren und zwar (verfassungskonform) statisch in der derzeit geltenden Fassung:

„Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006“. Weiters wird angeregt, die gesetzliche Grundlage des § 87 Abs. 2a GuKG

(7) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

für die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe für Angehörige von Sozialbetreuungsberufen ausdrücklich anzuführen.

Es ist nicht nachvollziehbar, was unter der in Abs. 5 verwendeten Formulierung „von Berufspraktische Ausbildung“ (sprachlich richtiger: „aufgrund berufspraktischer Ausbildung“) zu verstehen ist. Gemäß Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG ist vorgesehen, dass zu prüfen ist, ob die vom Antragsteller/ von der Antragstellerin im Rahmen seiner/ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ausgleichen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung sollte daher ein zweifelsfreier Begriff (z.B. Berufspraxis) verwendet werden.

In den Erläuterungen zu § 16 Abs. 5 werden zahlreiche gemeinschaftsrechtliche Vorgaben wiedergegeben, die offenbar noch einer Umsetzung über die Verordnungsermächtigung gemäß § 16 Abs. 5 auf Verordnungsebene bedürfen. Im Hinblick auf die Umsetzungsverpflichtung sollte es im zweiten Satz des § 16 Abs. 5 statt „Die Landesregierung kann“ wohl besser „Die Landesregierung hat“ lauten.

Zu der in Abs. 6 normierten Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Europäischen Kommission wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass vom europäischen System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht nur jene Drittstaatsangehörigen profitieren, die Begünstigte nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sind, sondern auch jene nach der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Zu den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen wird auch auf die Ausführungen zu § 20 hingewiesen.

Auf Seite 14 wird im ersten Absatz u.a. ausgeführt, dass nur eine geringe Zahl von Anerkennungsansuchen von sonstigen ausländischen Staatsangehörigen zu erwarten sind, so dass es nicht sinnvoll erscheint, für diese Personen eigene Anrechnungsregelungen oder Nostrifikationsverfahren festzulegen. Diese sind von § 16 des Entwurfes allerdings nicht erfasst. § 16 gilt nämlich ausweislich seiner Abs. 2 und 6 für Personen aus [anderen] EU-

Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Der zweite und dritte Satz des zweiten Absatzes auf Seite 14 sowie der zweite und dritte Absatz auf Seite 15 finden im Gesetzestext keine Entsprechung.

Die auf Seite 15 angeführte europarechtlich gebotene Entscheidungsfrist sollte näher erläutert werden.

Am Ende des ersten Absatzes auf Seite 16 sollte der Terminus im Klammerausdruck statt „SozBG“ wohl „SBBG“ lauten, da offenbar das Sozialbetreuungsberufegesetz gemeint ist.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4)

Zu § 16 Abs. 3 leg.cit. wird bemerkt, dass die Koordination von entsprechenden Verfahren nur dann erfolgen kann, wenn für beide die Zuständigkeit auf Landesebene gegeben ist. Bei Berufszulassungsverfahren als Pflegehelfer/in durch das BMGFJ wird die Antragsvoraussetzung ein positiver Berufszulassungsbescheid des BMGFJ sein.

Abschnitt 7
Führen von Berufsbezeichnungen

§ 17

Ermächtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ darf nur von Personen geführt werden, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) sowie Sprachkenntnisse besitzen,
 3. die Ausbildung gemäß § 11 absolviert hat und
 4. die Tätigkeit im Rahmen oder unter Anleitung einer Einrichtung ausüben, deren Rechtsträger entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornehmen.

Weiters wäre im § 16 Abs. 5 leg.cit. das Wort „Berufspraktische“ durch „berufspraktischer“ zu ersetzen.

zu § 17:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

In Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 werden auch Sprachkenntnisse vorgeschrieben. Gemeint sind damit wohl deutsche Sprachkenntnisse. Ein solches Erfordernis läuft jedoch auf eine versteckte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit hinaus, welche – bei sonstiger Gemeinschaftsrechtswidrigkeit – aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein muss.

- (2) Die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer“ mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z. 2) darf nur von Personen geführt werden, die
1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) sowie Sprachkenntnisse besitzen und
 3. die Ausbildung gemäß § 12 absolviert haben.
- (3) Die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Diplom-Sozialbetreuer“ mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z. 3) darf nur von Personen geführt werden, die
1. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) sowie Sprachkenntnisse besitzen und
 3. die Ausbildung entsprechend § 13 absolviert haben.
- (4) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes befugt sind, dürfen die dort zulässige Bezeichnung und deren allfällige Abkürzung führen.

Die in Abs. 4 normierte Regelung betreffend die Führung der Berufsbezeichnung durch Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind, wäre im Hinblick auf folgende Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG zu überprüfen:

Gemäß Artikel 52 der Richtlinie „führen, sofern in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert ist, die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III (= Niederlassungsfreiheit) einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats“.

Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem reglementierten Beruf unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht werden dürfen.

Gemäß Artikel 54 der Richtlinie trägt der Aufnahmemitgliedstaat unbeschadet der Artikel 7 und 52 dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von Ausbildungsbezeichnungen des Herkunftsstaats berechtigt sind.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sind somit Personen, die nach der Richtlinie 2005/36/EG in einem Sozialbetreuungsberuf anerkannt wurden, berechtigt, die entsprechende inländische Berufsbezeichnung zu führen, und können darüber hinaus allenfalls noch die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsstaats führen. Das Führen der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats ist hingegen nur für Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs vorgesehen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe ist in § 17 des Entwurfs nicht entsprechend umgesetzt, da die Abs. 1 bis 3 ausschließlich auf die Absolvierung der entsprechenden inländischen Ausbildung abstellen, nicht aber die gemäß § 16 anerkannten Ausbildungen berücksichtigen.

Die Regelung des Abs. 4, wonach im Ausland zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs berechtigte Personen die Berufsbezeich-

nung ihres Herkunftsstaats führen dürfen, sollte daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nur für Personen gelten, die in Österreich Tätigkeiten von Sozialbetreuungsberufen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ausüben oder allenfalls ohne Anerkennung gemäß § 16 tätig werden.

Im vierten Absatz wäre im ersten Satz die Zahl „14“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen. Statt „den §§ 4 bis 11“ müsste es „den §§ 3 bis 10“ lauten. Statt „der §§ 4 bis 11“ müsste es „der §§ 11 bis 13“ lauten.

Landesschulrat für Niederösterreich

Die Ermächtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen ist an ein bestimmtes Alter gebunden:

- Heimhilfe – 18. Lebensjahr vollendet
- Fach-SozialbetreuerIn – 19. Lebensjahr vollendet
- Diplom-SozialbetreuerIn – 20. Lebensjahr vollendet

Problemfeld Zugangsalter:

Für die Tagesform der SOB (Einstiegsalter: 17, das sie eigentlich im Laufe des Kalenderjahres vollenden) bedeutet dies, dass SchülerInnen nach dem 17. Geburtstag beginnen aber im 2. Schuljahr

vor den Ferien die Abschlussprüfungen ablegen (Geburtstag im Juli oder August). Diese SchülerInnen würden durch späteren Eintritt 1 Jahr verlieren.

Die Absolventen von 3-jährigen Fachschulen müssen die Prüfungen im Rahmen der Schullaufbahn absolvieren können. Die Berufsbezeichnung muss nach Erreichung der Altersgrenze verliehen werden.

Vorschlag: Eine Altersdispens für Absolventen der Fachschulen für Sozialberufe soll überlegt werden. Dazu wird grundsätzlich überlegt, die Heimhelferausbildung als Anrechenbarkeit in den neuen Lehrplan zu integrieren. Diese Altershürde würde dies unmöglich machen.

Die Heimhelferausbildung soll als Anrechenbarkeit in den neuen Lehrplan der Fachschulen für Sozialberufe integriert werden – eine Altershürde würde dies unmöglich machen.

Eine zeitverschobene Anerkennung früher abgelegter Prüfungen bei Erreichung des Alterslimits ist aus der Sicht unserer Schulen unbedingt erforderlich (siehe „Führerscheinregelung“).

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

Es wird angeregt, den § 17 Abs. 1 Z. 4 leg.cit. durch die Wortfolge „der Verantwortung des Berufes entsprechende“ vor dem Wort „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ zu ergänzen, da dies auch in der Anlage I zur Art 15a-Vereinbarung derartig geregelt ist.

Die Wortfolge „oder unter Anleitung“ könnte entfallen, da eine Einrichtung an sich nicht „anleiten“ kann.

In den § 17 leg.cit. sollten auch Bestimmungen aufgenommen werden, welche eine Verwechslung von ausländischen Berufsbezeichnungen mit inländischen Berufsbezeichnungen anderer Gesundheitsberufe hintanhaltend. Eine Berufsbezeichnung zu wählen, welche mit einem anderen Gesundheitsberuf verwechselt werden kann, ist auch als Tatbestand in der Strafbestimmung des NÖ SBBG 2007 festgeschrieben. Die materielle Bestimmung des § 17 leg.cit. lässt jedoch Regelungen über Berufsbezeichnungsverwechslungen vermissen.

NÖ Hilfswerk

Das NÖ Hilfswerk geht davon aus, dass die derzeit im Hilfswerk beschäftigten AltenfachbetreuerInnen beim Land Niederösterreich nicht explizit um Anerkennung als Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit ansuchen müssen. Bei Vorhandensein der erforderlichen Qualifikationsnachweise und einem positiven Abschluss kann die bisherige Berufsbezeichnung des Altenfachbetreuers in Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit geändert werden.

Knoll Christine

Ich bin staatlich anerkannte Altenpflegerin nach NRW Landesrecht, dieser Beruf wurde 2003 in das Deutsche Bundesaltenpflegegesetz gem. § 29 mit der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger übernommen. Das ehem. NRW Gesetz, und das Bundesaltenpflegegesetz 2003 schreiben eine dreijährige 4600 Stunden Vollzeit-Fach-Ausbildung vor.

In Deutschland ist der Altenpflegeberuf reglementiert, auf EU Ebene nicht.

Das Österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erkennt aber jetzt schon einige Jahre im Eintages- schnell- Verfahren deutsche Altenpflegeurkunden als Pflegehelferinnen nach dem GuK an.

§ 18

Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung

- (1) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach § 2 führen, das Vorliegen der für das Führen dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.
- (2) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit sind durch ein ärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung nachzu-

Ich schlage daher der NÖ Landesregierung vor, die Deutsche Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger bzw. Altenpflegerin oder Altenpfleger, als Beruf "Diplom Sozialbetreuer/Altenarbeit bzw zur Diplom Sozialbetreuerin/Altenarbeit" generell per Verordnung zum NÖ SBBG 2007 anzuerkennen.

zu § 18:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Die gesetzlichen Regelungen geben keinen Anhaltspunkt für ein Tätigwerden der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmung sollte präzisiert werden (regelmäßige Überprüfung, Überprüfung im Zweifelsfall bzw. Anlassfall).

In Abs. 4 Z 1 sollte auf eine rechtskräftige Verurteilung abgestellt werden.

Im ersten Absatz wäre auch auf Staatsbürger der EWR-Staaten

weisen. Diese Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines in § 16 Abs. 2 angeführten Staates oder nach § 16 Abs. 6 gleichgestellte Personen können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, ein von einer Behörde dieses Staates ausgestelltes ärztliches Zeugnis, vorlegen. Die Strafregisterbescheinigung kann bei diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.

(4) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei

und der Schweiz Bezug zu nehmen.

Der Verweis in Abs. 1 Z 2 auf § 18 Abs. 4 geht ins Leere, dieser müsste wohl „§ 17 Abs. 4“ lauten.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4

Zu § 18 leg.cit. wird ausgeführt, dass erstens eine Rechtsmittelregelung für Bescheide der Bezirkshauptmannschaft geschaffen werden muss. Diese fehlt nämlich. Weiters ist, um dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG zu entsprechen, zu regeln, wie die Bezirkshauptmannschaft vom Tatbestand, welcher zur Entziehung führen soll, Kenntnis erlangt (z.B. auf Grund einer Anzeige).

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute

Dem Schutz der neuen Berufsbezeichnungen dient § 18. Er begründet eine neue Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und lautet:

„Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung

(1) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach § 2 führen, das Vorliegen der für das Führen dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Vor-

Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu befürchten ist.

- (5) Wird der Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Führen der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 19
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer
1. eine Berufsbezeichnung nach § 2 trotz Untersagung nach § 18 führt,

aussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.

.....

- (5) Wird der Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Führen der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.“

zu § 19:

ARGE der NÖ Bezirkshauptleute:

Ergänzt wird diese materielle Vorschrift auch noch durch die Strafbestimmungen des § 19, wobei auch hier der Bezirksverwaltungsbehörde die Durchführung des Strafverfahrens übertragen ist.

Gemäß § 19 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. eine Berufsbezeichnung nach § 2 trotz Untersagung

2. ohne Berechtigung eine Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 4 führt,
3. ohne Berechtigung eine Berufsbezeichnung führt, die zur Verwechslung mit einer Berufsbezeichnung nach § 2 geeignet ist,
4. eine Ausbildungseinrichtung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 4 sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 10.000 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

nach § 18 führt,

2. ohne Berechtigung eine Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 4 führt,
3. ohne Berechtigung eine Berufsbezeichnung führt, die zur Verwechslung mit einer Berufsbezeichnung nach § 2 geeignet ist,
4. eine Ausbildungseinrichtung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 4 sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 10.000 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 20
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004;
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

In Abs. 1 Z 4 wäre der Straftatbestand auf Sozialbetreuungsberufe im Sinne des NÖ SBBG 2007 einzugrenzen.

zu § 20:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

In Z 1 wäre nach der Jahreszahl 2004 die Seitenangabe „S. 44“ einzufügen.

Die Anführung der umgesetzten EU-Rechtsakte scheint unvollständig, hierzu siehe auch § 16.

Die in Z 2 angeführte Richtlinie 2005/36/EG müsste wie folgt zitiert werden:

„1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005 S.

22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 141“

Weiters wären folgende Rechtsakte zu ergänzen:

„3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35

4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/6 vom 30. April 2002, BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des

§ 21
Übergangsbestimmungen

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zur Familienhelferin oder zum Familienhelfer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin F“ oder „Diplom-Sozialbetreuer F“ zu führen, sofern sie auch zur Ausübung der Tätigkeit als Pflegehelfer oder Pflegehelferin berechtigt sind.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zur Altenfachbetreuerin oder zum Alten-

Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89/30 vom 28. März 2006, BGBl. III Nr. 162/2006“

zu § 21:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Die in Abs. 3 vorgesehene Ergänzungsausbildung für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Heimhelferin/ zum Heimhelfer nach dem Landesgesetz LGBl. 9230-1 erscheint insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 3 Abs. 5 GuKG sowie der Regelungen der GuK-BAV nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 3 GuK-BAV umfasst das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“, das nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in der Heimhilfeausbildung integriert ist und dessen Absolvierung gemäß § 3 Abs. 5 GuKG Heimhelfer/innen zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung be-

fachbetreuer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin A“ oder „Fach-Sozialbetreuer A“ zu führen.

- (3) Personen, die die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, absolviert haben und bereits zwei Jahre bei Trägern von ambulanten Diensten gemäß § 48 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, beschäftigt sind, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ bis zum 30. Juni 2009 zu führen. Ab dem 1. Juli 2009 sind sie nur dann zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt, wenn sie bis zum 30. Juni 2009 folgende Ergänzungsausbildung erfolgreich absolviert haben (Ergänzungsausbildungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits erfolgreich absolviert worden sind, sind zur Gänze anzurechnen):

reichtigt, 100 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 40 Stunden praktische Ausbildung.

Die in § 21 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Ergänzungsausbildung beinhaltet ausschließlich Ausbildungsinhalte der GuK-BAV, umfasst aber lediglich 65 Stunden theoretische Ausbildung und 15 Stunden praktische Ausbildung.

§ 11 GuK-BAV sieht zwar Regelungen betreffend die Anrechnung von Prüfungen und Praktika vor, diese haben allerdings im Wege einer Entscheidung durch die Leitung des Ausbildungsmoduls und nicht im Wege einer landesgesetzlichen Regelung zu erfolgen. Inwiefern eine Anrechnung der Heimhilfeausbildung nach dem genannten Landesgesetz zu einer Verkürzung des Ausbildungsmoduls im Sinne der in § 21 Abs. 3 vorgesehenen Ergänzungsausbildung führen könnte, kann nicht beurteilt werden, sondern müsste – wie oben dargelegt – durch die Leitung des Ausbildungsmoduls entschieden werden.

Formal wäre zu Abs. 3 festzuhalten, dass die in Klammer gesetzte Anordnung ohne Klammern dargestellt werden sollte.

<p>1. Theorie: Grundzüge der Pharmakologie 20 UE Grundpflege und Beobachtung 25 UE Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation 20 UE</p> <p>2. Praktische Ausbildung: 15 Stunden</p>	<p>Es wird vorgeschlagen den Wortlaut „unter Anleitung einer Dipl. Krankenpflegefachkraft“ durch den auch im Gesundheitsbereich geläufigen Rechtsbegriff „unter Anleitung einer/s Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“ zu ersetzen.</p>
<p>(4) Ausbildungseinrichtungen, die bereits mit einem Bescheid auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, anerkannt worden sind, gelten auch nach diesem Gesetz als bewilligt.</p>	<p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Aussage in den Erläuterungen, dass „da alle bei einer anerkannten Trägerorganisation gemäß § 48 NÖ SHG angestellten Heimhelferinnen stets unter Anleitung einer Dipl. Krankenpflegefachkraft tätig sind, bei einer 2-jährigen Tätigkeit nur mehr eine gekürzte Praxisergänzung erforderlich ist“, weder im vorliegenden Entwurf Deckung findet noch den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht:</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 GuK-BAV sind nämlich ausschließlich „Praktika, die in Österreich oder im Ausland im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert wurden,“ auf die praktische Ausbildung anrechenbar, nicht allerdings Berufserfahrung bzw. Berufspraxis.</p>

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Im § 21 Übergangsbestimmung fehlen Bestimmungen hinsichtlich solcher Personen, die die bisherige Ausbildungen im Hinblick auf Behindertenbetreuung (AbsolventInnen des Basismoduls von Lehranstalten für Heilpädagogische Berufe sowie diplomierte BehindertenpädagogInnen) absolviert haben. Da in Niederösterreich in unzähligen Institutionen der Behindertenhilfe derartig ausgebildete Personen tätig sind, ist eine Regelung diesbezüglich unabdingbar.

Auch hinsichtlich der Ergänzungsausbildung wäre bezüglich bisheriger BehindertenbetreuerInnen eine detaillierte Übergangsbestimmung wünschenswert.

Zu § 21 Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen zitieren lediglich die NÖ Landesgesetze hinsichtlich FamilienhelferIn bzw. AltenfachbetreuerIn bzw. Heimhilfe. Demnach wären AbsolventInnen derartiger Ausbildungen aus anderen Bundesländern von der gegenständlichen Übergangsbestimmung nicht betroffen. Eine derartige Bestimmung widerspricht dem Vereinheitlichungsgedanken.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung – LF2

Zur Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 3 (bezüglich HeimhelferIn) wird darauf hingewiesen, dass unseres Erachtens die vorliegende Übergangsbestimmung nur jene HeimhelferInnen erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (gemäß § 22 Abs. 1 am 1. Juli 2007) die Ausbildung (mit 200 Stunden) absolviert haben und bereits zwei Jahre beschäftigt sind, und dass jene Personen, die vor dem 1. Juli 2007 die Ausbildung absolviert haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwei Jahre beschäftigt sind, nicht erfasst werden – also z. B. Personen, die 2006 die Ausbildung absolviert haben und somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zwei Jahre beschäftigt sein können bzw. auch Personen, die 2005 die Ausbildung absolviert haben und nicht sofort beschäftigt wurden.

Wir gehen nach der vorliegenden Textierung davon aus, dass Personen ohne eine zweijährige Beschäftigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Juli 2007) nicht nur die angeführte Ergänzungsausbildung von insgesamt 80 Stunden zu absolvieren haben, sondern (zumindest) die fehlenden 200 Stunden (bislang 200 Stunden, nunmehr 400 Stunden) bzw. könnte sogar die Ansicht vertreten werden, dass mangels Berücksichtigung in der Übergangsbestimmung Personen ohne zweijährige Beschäftigung zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens (am 1. Juli 2007) die gesamte neue Ausbildung mit 400 Stunden zu absolvieren haben.

Aus unserer Sicht sollte die Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 3 dahingehend klargestellt werden, dass alle Heimhelfer, die (bis zum 30.6.2007) nach den derzeit geltenden Bestimmungen ausgebildet wurden, unabhängig von der Dauer einer allfälligen Beschäftigung am 1.7.2007 bis zum 30. Juni 2009 die Ergänzungsausbildung (von 80 Stunden) zu absolvieren haben. Dies wäre auch mit Artikel 4 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, vereinbar.

Caritas der Erzdiözese Wien

Nicht zufrieden stellend gelöst sind die Übergangsbestimmungen für derzeit Tätige, die entweder das Basismodul Behindertenbetreuung in der bisher gültigen Form absolviert haben oder Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe mit dem Abschluss Diplomierter BehindertenpädagogInnen sind. Dieses Fehlen ist besonders kritisierenswert, da im §7 der NÖ Wohn- und Tagesstättenverordnung verlangt wird, dass mindestens 60% der im Wohnbereich und mindestens 50% der im

Tagesheimbereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine Ausbildung gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe haben müssen. Da eine solche Ausbildung bisher nicht durchführbar war, müssen im Gesetz unbedingt Übergangsbestimmungen angegeben werden, die klären, wie derzeitige Behindertenbetreuer (Basismodul) bzw. Diplom BehindertenpädagogInnen diese Qualifikation erwerben können.

Hier sei auf die diesbezüglichen Passagen im Entwurf zum Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz verwiesen, der ebenfalls derzeit in Begutachtung ist.

Es sollten daher folgende Passagen in den §21 NÖ SBBG eingefügt werden:

- Personen, die eine mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer in einem "Lehrgang für Behindertenarbeit" oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht geführten Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe abgeschlossen haben, können im Rahmen einer Ergänzungsausbildung den Abschluss als

Heimhelfer/in samt dem Modul "Unterstützung bei der Basisversorgung" erlangen. Die bereits in der Behindertenbetreuer/innen Ausbildung erworbenen Inhalte werden angerechnet. Die Ergänzungsausbildung umfasst demnach 80 h und muss inhaltlich die Differenz zwischen der Behindertenbetreuer/innen-Ausbildung und der Heimhilfe-Ausbildung samt dem Modul UBV (gemäß diesem Gesetz) ausgleichen.

- Personen, die eine Ausbildung zur Dipl. Behindertenpädagogin oder zum Dipl. Behindertenpädagogen an einer mit Öffentlichkeitsrecht geführten Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer BB“ oder „Diplom-Sozialbetreuerin BB“ zu führen, sofern das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert wurde.
- Personen, die eine mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer in einem Lehrgang für Behindertenarbeit oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht geführten Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuer BB“

oder „Fach-Sozialbetreuerin BB“ zu führen, sofern eine Aufschulung von 470 UE Theorie, 360 Stunden Praktikum in einer Behinderteneinrichtung und das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert wurde. In der Theorie muss inhaltlich die Differenz zwischen der Behindertenbetreuer/innen-Ausbildung und der Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer BB oder zur Fach-Sozialbetreuerin BB ausgeglichen werden. Das Praktikum kann durch Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen ersetzt werden.

Es fehlt der Hinweis, für FamilienhelferInnen die derzeit nicht als PflegehelferInnen arbeiten dürfen (bzw. diese Qualifikation in Ihrer Ausbildung nicht enthalten hatten)

Pensionistenverband Österreichs

In den Übergangsbestimmungen fehlen Regelungen für Personen die AbsolventInnen des Basismoduls von Lehranstalten von Heilpädagogischen Berufen sowie Diplomierte BehindertenpädagogInnen sind. Da in Niederösterreich in vielen Institutionen der Behindertenhilfe derartig ausgebildete Personen tätig sind, scheint eine

Regelung notwendig. Vorgeschlagen wird eine Vorgangsweise gleich den HeimhelferInnen. AbsolventInnen des Basismoduls bzw. der Diplomausbildung der Lehranstalten für Heilpädagogische Berufe sollen bis zum 30. Juni 2009 berechtigt sein die Berufsbezeichnung „Behindertenbetreuer/in“ zu führen, sofern sie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert haben. Auch hinsichtlich der bisherigen BehindertenbetreuerInnen fehlt im § 21 eine entsprechende Übergangsbestimmung.

NÖ Hilfswerk

(1) Im Bereich der Familienhilfe ist Personal mit und ohne Pflegehilfekompetenz eingesetzt. Ältere FamilienhelferInnen besitzen in der Regel nicht die Zusatzqualifikation zur Pflegehilfe.

Die Kompetenzen der Pflegehilfe stellen keine Grunderfordernis für die Ausübung der Familienhilfe dar. Erst seit rund 10 Jahren wird im Rahmen der Grundqualifikation die Pflegehilfekompetenz dazu erworben und ermöglicht in zwei Berufsfeldern – Familienhilfe und Pflegehilfe – tätig zu sein.

Wenn für FamilienhelferInnen ohne Pflegehilfekompetenz keine Regelung gefunden werden, kann verlieren diese Personen mit Inkrafttreten des Gesetzes die Berufsberechtigung zur Familienhilfe. Ein Vorschlag ist, dass FamilienhelferInnen, die nicht berechtigt

sind zur Ausübung der Tätigkeit der Pflegehilfe, eine eingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung erhalten.

(3) In Bezug auf die Übergangsbestimmungen bei der Heimhilfe ist anzuführen, dass das NÖ Hilfswerk davon ausgeht, dass ergänzend zu den Bestimmungen für die Aufschulung von HeimhelferInnen mit 2 jähriger Berufspraxis, bereits absolvierte Ausbildungen, auch von Personen, die noch keine 2 jährige Berufspraxis nachweisen können, im vollen Umfang anerkannt werden. Die Ausbildungseinrichtungen werden für diese Personen das erforderliche Ausmaß der Ergänzungsschulung (Theorie und Praxis festlegen).

Caritas der Diözese St. Pölten

Das Fehlen von Anrechnungsbestimmungen für Fachbetreuer für Behindertenarbeit und Behindertenpädagogen führen wir darauf zurück, dass es bis dato keine landesgesetzlichen Regelungen gegeben hat. Auch wenn dies in Zukunft nach Schulgesetz in der Kompetenz der Schulen liegt, sollte auch hinsichtlich der Übergangsbestimmungen dies zumindest in den Erläuterungen zum Gesetz zur Information enthalten sein. Die Richtlinien zur Führung der Einrichtungen der NÖ Landesregierung beziehen sich bereits bzgl. der Qualifikation der Mitarbeiter in den Einrichtungen auf den

§ 22
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Verordnungen nach diesem Gesetz dürfen bereits nach Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verord-

Sozialfachbetreuer und Diplomsozialfachbetreuer.

Allerdings sollte das Modell der Ergänzungsausbildung für HeimhelferInnen auch für jene qualifizierten Personen angewandt werden, die bis dato in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tätig sind (Fachbetreuer, Behindertenpädagogen, Sozialpädagogen,...), da sich v.a. in den Wohneinrichtungen durch den wechselnden Dienst ein erhöhter Bedarf an dementsprechend ausgebildetem Personal ergibt. Dies wäre in § 21 Übergangsbestimmungen zu regeln.

zu § 22:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Statt „an einem Monatsersten“ sollte es „am 1. Juli 2007“ lauten. Unter einem könnte dabei auf Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe hingewiesen werden.

nungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230-1, außer Kraft.